

Die bAV-Experten helfen Ihnen gerne weiter unter 0711 665-2525
oder per E-Mail an bav@stuttgarter.de



Aktivierungsauftrag Stuttgarter Betriebsrenten-Manager.

Mit dem Betriebsrenten-Manager können Unternehmen ihre betriebliche Altersversorgung selbstständig online verwalten. Die Einrichtung und Nutzung des Stuttgarter Betriebsrenten-Managers sind **für Sie kostenlos**.

Hiermit beauftragen wir die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. mit der Einrichtung des Stuttgarter Betriebsrenten-Managers für unser Unternehmen.

Firmendaten

Firma inkl. Rechtsform	
Adresse	
Ansprechpartner im Unternehmen	Telefon für Rückfragen

Nutzer¹

Nutzer 1: Vorname, Name	Nutzer 2: Vorname, Name
Abteilung, Funktion	Abteilung, Funktion <input type="radio"/> Nur Lesen
E-Mail	E-Mail
Nutzer 3: Vorname, Name	¹ Sie können bis zu drei Nutzer anlegen lassen. Diese Nutzer sind grundsätzlich autorisiert, Vertragsdaten einzusehen, Schriftwechsel zu empfangen und Vertragsänderungen zu beauftragen. Um die Rechte eines Nutzers einzuschränken, können Sie die Option „Nur Lesen“ auswählen. Der jeweilige Nutzer kann dann keine Vertragsänderungen im Namen Ihres Unternehmens vornehmen.
Abteilung, Funktion <input type="radio"/> Nur Lesen	
E-Mail	

Die angegebenen Nutzer sind vom Arbeitgeber bis auf schriftlichen Widerruf autorisiert, den Stuttgarter Betriebsrenten-Manager im Namen Ihres Unternehmens zu verwenden. Der Arbeitgeber stellt sicher, dass der Stuttgarter Betriebsrenten-Manager unter Einhaltung der beiliegenden Nutzungsbedingungen verwendet wird. Unter <https://www.stuttgarter.de/datenschutz> informieren wir Sie ausführlich über den Umgang mit Ihren Daten. Dort finden Sie auch die aktuellen Datenschutzhinweise der Stuttgarter Lebensversicherung a.G.

Wir versichern die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben. Der Stuttgarter Betriebsrenten-Manager bietet die Möglichkeit, Versicherungsverträge im Bereich der betrieblichen Altersversorgung online zu verwalten. Es ist uns bekannt, dass der Stuttgarter Betriebsrenten-Manager keine Steuer- oder Rechtsberatung abdeckt. Rechtliche oder steuerrechtliche Sachverhalte sind grundsätzlich mit dem Steuer- und Rechtsberater des Arbeitgebers zu klären. **Wir bestätigen mit unserer Unterschrift, dass wir die Nutzungsbedingungen zur Kenntnis genommen haben und mit deren Geltung einverstanden sind.**

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel Firma

Wichtig: Der Aktivierungsauftrag ist von einer vertretungsberechtigten Person der Firma zu unterschreiben. Die Unterschrift eines Vermittlers ist nicht ausreichend.

1. Anmeldung Sie senden Ihren unterschriebenen Aktivierungsauftrag entweder postalisch an: **Stuttgarter Vorsorge-Management GmbH, Vertriebsunterstützung, Rotebühlstraße 120, 70197 Stuttgart** oder per E-Mail an: bAV@stuttgarter.de

2. Freischaltung Die Stuttgarter richtet Ihren Betriebsrenten-Manager ein und sendet den o. g. Nutzern per E-Mail einen **individuellen Aktivierungscode**.

3. Aktivierung Mit dem Aktivierungscode können sich die Nutzer unter betriebsrenten-manager.stuttgarter.de anmelden und ein Passwort festlegen.

Nutzungsbedingungen für den Stuttgarter Betriebsrenten-Manager.

Präambel/Vertragsgegenstand

Der Stuttgarter Betriebsrenten-Manager (im Folgenden Portal genannt) bietet dem Arbeitgeber die Möglichkeit, seine Versicherungsverträge im Bereich der betrieblichen Altersversorgung online zu verwalten. Das Portal ermöglicht dem Arbeitgeber, bestimmte Handlungen zur Verwaltung seiner Versicherungsverträge in einem bestimmten Funktionsumfang selbst vorzunehmen. Das Portal kann als Angebots- und Verwaltungsplattform eingesetzt werden. Die eVorsorge Systems GmbH ist der Betreiber des Portals und tritt als Dienstleister der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. auf.

Für die Nutzung des Portals gelten diese Nutzungsbedingungen. Diese Nutzungsbedingungen gelten auch, wenn der Arbeitgeber das Portal für einen Versicherungsvertrag nutzt, den er mit einem anderen Unternehmen der Stuttgarter Versicherungsgruppe abgeschlossen hat. Eine Nutzung des Portals mit Verträgen weiterer Versicherer (im Folgenden „Fremdverträge“) ist nach Absprache möglich. Mitarbeiter der Stuttgarter haben hierbei keinen Zugriff auf diese Fremdverträge. Der Arbeitgeber ist berechtigt, für die Dauer dieses Vertrages im Rahmen des vereinbarten Funktionsumfangs uneingeschränkt auf das Portal zuzugreifen und dies für den genannten Zweck zu nutzen. Das Portal wird ausschließlich online per Datenfernübertragung über das Internet verfügbar gehalten. Eine Offline-Version oder die Überlassung der Portalsoftware kann nicht beansprucht werden.

1. Anmeldung für das Portal

- 1.1. Der Arbeitgeber darf das Portal nutzen, wenn der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung einen Versicherungsvertrag bei der Stuttgarter abgeschlossen hat. Privatpersonen steht der Dienst nicht zur Verfügung.
- 1.2. Bevor der Arbeitgeber das Portal nutzen kann, muss er das Anforderungsformular ausfüllen, in dem er seine Nutzerdaten sowie weitere Nutzer und deren Rechte (Schreib- und Leserechte) benennen kann. Alle angegebenen **Nutzer mit Leserechten** sind autorisiert, Vertragsdaten einzusehen und den Schriftwechsel zu empfangen. **Nutzer mit Schreibrechten** sind darüber hinaus autorisiert, die unter 5. angegebenen Geschäftsvorfälle zu beauftragen.

Pro Arbeitgeber können **maximal drei Nutzer** registriert werden. Dazu muss der Arbeitgeber die Namen der Nutzer sowie deren E-Mail-Adressen angeben. Die Stuttgarter sendet den Nutzern anschließend einen Aktivierungscode zu. Der Versand erfolgt an die E-Mail-Adressen, die der Arbeitgeber im Anforderungsformular angegeben hat.

Auf der Internetseite **betriebsrenten-manager.stuttgarter.de** können die Nutzer sich dann unter Angabe ihres Aktivierungscodes und ihrer E-Mail-Adresse anmelden.

- 1.3. Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die von ihm angegebenen Nutzer das Portal ausschließlich und strikt nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen anwenden.

2. Benutzername und Passwort

- 2.1. Die Benutzernamen sind die vom Arbeitgeber angegebenen E-Mail-Adressen. An diese E-Mail-Adressen sendet Die Stuttgarter dem Arbeitgeber E-Mails, zum Beispiel dass ein neues Dokument in das elektronische Postfach eingestellt wurde. Jeder Nutzer muss der Stuttgarter deshalb unverzüglich mitteilen, wenn er eine neue E-Mail-Adresse verwendet. Anderenfalls können für den Arbeitgeber Nachteile entstehen.
- 2.2. Bei der ersten Anmeldung müssen die Nutzer ein Passwort neu vergeben.

Die Nutzer müssen ihr Passwort geheim halten und vor dem Zugriff anderer Personen sicher verwahren. Denn jede Person, die den Benutzernamen und das Passwort kennt, kann das Portal missbräuchlich nutzen. Zu seiner eigenen Sicherheit stellt der Arbeitgeber sicher, dass die Nutzer insbesondere Folgendes beachten:

- Es werden ausschließlich Passwörter verwendet, die den im Portal hinterlegten Sicherheitsanforderungen entsprechen.
- Das Passwort darf nicht auch für andere Dienste (z. B. bei einem E-Mail-Anbieter) genutzt werden.
- Das Passwort darf niemals an eine andere Person weitergegeben werden, auch nicht an die Mitarbeiter der Stuttgarter.
- Das Kundenportal darf nur über die Internetseite betriebsrenten-manager.stuttgarter.de geöffnet werden.
- Das Passwort darf nur so eingegeben werden, dass es eine andere Person nicht einsehen kann.

Falls ein Nutzer den Verdacht hat, dass eine andere Person sein Passwort kennt, muss er das der Stuttgarter unverzüglich mitteilen („Sperranzeige“). Die Nutzer sind verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, die den Missbrauch oder unautorisierten Zugriff durch Dritte verhindern. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die von ihm gemeldeten zugriffsberechtigten Nutzer diese Verpflichtungen einhalten.

3. Sperren des Zugangs zum Portal

- 3.1. Die Stuttgarter wird für einen Nutzer den Zugang zum Portal sperren, wenn Die Stuttgarter von ihm eine Sperranzeige erhalten hat, sofern er das Passwort nicht selbst bereits geändert hat, oder wenn der Verdacht besteht, dass eine andere Person das Passwort des Nutzers kennt.
- 3.2. Zur Sicherheit des Arbeitgebers wird Die Stuttgarter den Zugang des Nutzers zum Portal auch sperren, wenn das Passwort viermal nacheinander falsch eingegeben worden ist oder der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Portals besteht.

4. Verfügbarkeit des Portals

- 4.1. Die Portalsoftware wird ausschließlich auf einem durch den Dienstleister eVorsorge Systems bzw. ihren Subunternehmer für den technischen Betrieb und die Pflege der Software, die VData Software-Entwicklung GmbH, bereitgestellten und betriebenen Serversystem zugänglich gemacht. Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf bestimmte Versionen oder Aktualisierungen der Systemsoftware (Betriebssystem, Webserver, Standarddienste etc.).
- 4.2. Das Portal steht dem Arbeitgeber grundsätzlich 24 Stunden am Tag und an allen Tagen des Jahres zur Verfügung. Technische Gründe wie beispielsweise Wartungsarbeiten, Stromausfall oder eine Störung des öffentlichen Kommunikationsnetzes können jedoch dazu führen, dass er das Portal vorübergehend nur eingeschränkt oder gar nicht nutzen kann.

eVorsorge Systems trägt Sorge für die technische Wartung der Systeme im Rahmen der Betriebsbereitschaft sowie die Aktualisierung der von eVorsorge Systems bereitgestellten Portalsoftware. eVorsorge Systems stellt sicher, dass der Zugriff auf das Portal für die Dauer des Vertrages gewährleistet ist, wobei eine 99%ige Verfügbarkeit im Jahresdurchschnitt vereinbart ist.

- 4.3. Der Zugriff zur Portalsoftware wird dem Arbeitgeber über das Internet mittels eines Standardinternetbrowsers (Marktanteil mindestens 5 %) in den jeweils zwei aktuellsten Versionen ermöglicht. Für den Zugang zum Internet und die Verfügbarkeit des Internets ist der Arbeitgeber allein verantwortlich.

5. Durchführung von Vertragsänderungen

- 5.1. Der Arbeitgeber kann über das Portal insbesondere die folgenden Geschäftsvorfälle an Die Stuttgarter übermitteln:

- Namens- und Adressänderung
- Beitragsreduzierung und -erhöhung
- Beitragsfreistellung
- Rückkauf
- Firmenaustritt
- Wiederinkraftsetzung
- Änderung der Bankverbindung
- Änderung der Zahlungsweise

Die Stuttgarter ist berechtigt, zukünftig die Meldung einzelner Geschäftsvorfälle über das Portal einzustellen bzw. weitere Geschäftsvorfälle einzurichten.

Alle Erklärungen, die über das Portal unter dem Zugang der vom Arbeitgeber angegebenen Nutzer abgegeben werden, muss der Arbeitgeber sich zurechnen lassen. Er haftet diesbezüglich für seine Mitarbeiter und andere Dritte, denen er einen Zugang eingeräumt hat. Der Arbeitgeber ermächtigt hiermit die Nutzer zur Abgabe von Willenserklärungen.

- 5.2. Der Arbeitgeber darf nur Dokumente zu seinen Versicherungsverträgen hochladen. Nicht erlaubt sind insbesondere das Hochladen von Filmen oder Musikdateien und das Hochladen von Dokumenten mit pornografischen, rassistischen oder schadhaften Inhalten (Viren, Trojaner usw.).

6. Elektronisches Postfach – Versand von Dokumenten

- 6.1. Mit Anmeldung der vom Arbeitgeber benannten Nutzer zum Portal erklärt der Arbeitgeber sich damit einverstanden, dass Die Stuttgarter ihm Nachrichten und sonstige Dokumente zu seinen Versicherungsverträgen in das elektronische Postfach einstellt. Diese Dokumente stellt Die Stuttgarter dem Arbeitgeber im PDF-Format bereit. Die Nutzer können diese Dokumente ansehen, ausdrucken und herunterladen. Die Stuttgarter wird den Arbeitgeber mit einer E-Mail an die uns bekannt gegebenen E-Mail-Adressen der Nutzer benachrichtigen, wenn Die Stuttgarter ein neues Dokument in das Postfach eingestellt hat. Der Arbeitgeber ermächtigt hiermit die Nutzer zur Entgegennahme von Willenserklärungen.
- 6.2. Mit Anmeldung der vom Arbeitgeber benannten Nutzer zum Portal erklärt der Arbeitgeber sich damit einverstanden, dass Die Stuttgarter ihm ein in sein Postfach eingestelltes Dokument nicht per Post zusenden muss. Der Arbeitgeber hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass Die Stuttgarter ihm bestimmte oder alle Dokumente in sein elektronisches Postfach einstellt. Die Stuttgarter wird ihm ein Dokument per Post zusenden, wenn es aufgrund rechtlicher Vorgaben oder sonstiger Umstände geboten ist.
- 6.3. Die Stuttgarter garantiert dem Arbeitgeber, dass sie die in seinem Postfach gespeicherten Dokumente nicht inhaltlich verändern kann.

7. Vergütung

Eine Vergütung für die Nutzung der in diesen Nutzungsbedingungen genannten Leistungen fällt für den Arbeitgeber nicht an.

8. Haftung

- 8.1. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2. Im Übrigen haftet Die Stuttgarter nur, sofern eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Der Schadenersatzanspruch wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Ziffer 8.1. aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- 8.3. Eine Haftung der Stuttgarter ist ausgeschlossen, wenn eine Erfüllung der vertraglichen Pflichten aufgrund höherer Gewalt ausgeschlossen ist. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, militärische Konflikte, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik und Aussperrung, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

9. Geheimhaltung

- 9.1. Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung dieses Vertrages voneinander erfahren und die nicht allgemein bekannt sind, gegenüber Dritten unbefristet geheim zu halten. Ebenso verpflichten sich die Parteien, das Datengeheimnis, auch nach Vertragsende, zu wahren.
- 9.2. Die Vertragspartner werden ihre Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend Absatz 9.1. verpflichten und die zur Vertragserfüllung eingeschalteten Dritten auf diese Verpflichtungen hinweisen.

10. Daten und Datenschutz

- 10.1. Die Zusammenarbeit der Parteien nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen bringt es mit sich, dass die Parteien gemeinsam die Zwecke und/oder wesentliche Elemente der Mittel der Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten bestimmen. Die Parteien fungieren deshalb im datenschutzrechtlichen Sinn als gemeinsam Verantwortliche i. S. v. Art. 26 in Verbindung mit Art. 4 Nr. 7 DSGVO.
- 10.2. Diese Nutzungsbedingungen regeln die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung der Zusammenarbeit und konkretisieren insbesondere die Verteilung und Erfüllung der Aufgaben und Pflichten nach anwendbarem Datenschutzrecht (insbesondere der DSGVO) zwischen den Parteien im Hinblick auf die Datenverarbeitung.
- 10.3. Die Parteien sind sich einig, dass die Datenverarbeitung ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stattfindet. Jede Verlagerung in ein Drittland muss zwischen den Parteien abgestimmt werden und darf generell nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.
- 10.4. Die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfolgt in Bezug auf die Versicherungsverträge der Stuttgarter durch Die Stuttgarter und in Bezug auf den Beschäftigtendatenschutz und die Fremdverträge durch den Arbeitgeber.
- 10.5. Für die Bearbeitung und Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der nach den Art. 15 ff. DSGVO bestehenden Rechte der betroffenen Personen („Betroffenenrechte“) ist in Bezug auf die Versicherungsverträge der Stuttgarter, die Stuttgarter und in Bezug auf den Beschäftigtendatenschutz und die Fremdverträge, der Arbeitgeber zuständig. Ungeachtet dessen stimmen die Parteien überein, dass sich betroffene Personen an beide Parteien zwecks Wahrnehmung der ihnen jeweils zustehenden Betroffenenrechte wenden können. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, das Ersuchen eines Betroffenen an die zuständige Partei unverzüglich weiterzuleiten.
- 10.6. Die Parteien gewährleisten, alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchzuführen, dass die Datenverarbeitung im Einklang mit den Anforderungen anwendbarer Datenschutzbestimmungen (insbesondere der DSGVO) erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

- 10.7.** Die Stuttgarter ist für die Prüfung und Bearbeitung aller Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten i. S. v. Art. 4 Nr. 12 DSGVO (nachfolgend als „Datenpanne(n)“ bezeichnet), die im Zusammenhang mit dem Stuttgarter Betriebsrenten-Manager stehen, einschließlich der Erfüllung aller deshalb etwaig bestehender Meldepflichten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 33 DSGVO oder gegenüber betroffenen Personen nach Art. 34 DSGVO zuständig. Die Parteien werden jede etwaig festgestellte Datenpanne unverzüglich der jeweils anderen Partei anzeigen und bei einer etwaigen Meldung nach Art. 33, 34 DSGVO sowie einer Aufklärung und Beseitigung von Datenpannen im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren mitwirken, insbesondere sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Informationen einander unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 10.8.** Beide Parteien sind verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO oder anderen anwendbaren Datenschutzgesetzen zu bestellen, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellpflicht gegeben sind.
- 10.9.** Die Parteien haben alle mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit im Hinblick auf die Daten zu verpflichten.
- 10.10.** Beide Vertragsparteien haben sich gegenseitig unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung oder Verletzungen von Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen oder anwendbaren Datenschutzrechts (insbesondere der DSGVO) festgestellt werden.
- 10.11.** Die Parteien werden der jeweils anderen Partei unverzüglich anzeigen, wenn sich eine Datenschutzaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit diesen Nutzungsbedingungen, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung an sie wendet. So weit wie möglich werden sich die Parteien im gegenseitigen Benehmen miteinander abstimmen, bevor etwaigen Anfragen von zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden Folge geleistet wird bzw. Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung an zuständige Datenschutzaufsichtsbehörden herausgegeben werden.

11. Änderung der Nutzungsbedingungen

Die Stuttgarter kann diese Nutzungsbedingungen jederzeit ändern. Sie wird dem Arbeitgeber eine Änderung mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten mitteilen und ihm anbieten, der beabsichtigten Änderung zuzustimmen. Seine Zustimmung gilt als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zu dem angegebenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens widerspricht. Auf diese Zustimmungswirkung wird Die Stuttgarter den Arbeitgeber in einem Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Stimmt der Arbeitgeber einer Änderung nicht zu, kann Die Stuttgarter die Nutzung des Portals kündigen.

12. Kündigung des Portals

- 12.1. Beide Parteien können die Nutzung des Portals jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten in Textform kündigen. Die Stuttgarter wird den Arbeitgeber rechtzeitig informieren, bevor sie den Zugang zu seinem Postfach sperrt und alle Dokumente löscht. Dadurch hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, die Dokumente auszudrucken oder herunterzuladen, bevor sie entfernt werden.
- 12.2. Beide Parteien haben außerdem das Recht, die Nutzung des Portals bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen.
- 12.3. Bei Wirksamwerden der Kündigung des Portals wird der Zugang mit sämtlichen hinterlegten Daten gelöscht.

13. Anwendbarkeit deutschen Rechts

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung des Arbeitgeberportals gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.